

**35. SITZUNG****Kommunalwahlrecht als Faktor erfolgreicher, langfristiger Integration von Migranten und Binnenvertriebenen in Europas Gemeinden und Regionen**

Empfehlung 419(2018)<sup>1</sup>

1. Im Rahmen der massiven Migrationsbewegungen, die derzeit im Europaratsraum stattfinden und die aus politischen, humanitären und sozioökonomischen Gründen sowie aufgrund von militärischen Konflikten erfolgen, hat sich eine wachsende Zahl an Menschen für eine unterschiedlich lange Dauer in Ländern oder Regionen außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihrer Herkunftsregion niedergelassen oder wurde dort angesiedelt. Im Hinblick auf wirksame Integrationsmaßnahmen für Binnenvertriebene (IDPs) ist das Wahlrecht ein natürlicher Ausgangspunkt für eine erfolgreiche, langfristige Integration, da Wahlen IDPs dazu ermutigen, sich aktiv am Leben ihrer Gemeinschaft zu beteiligen.

2. Obgleich IDPs häufig nicht wahlberechtigt sind, weil sie in Bezug auf das Wahlrecht mit rechtlichen und praktischen Herausforderungen konfrontiert sind, fördern internationale Normen und bewährte Praktiken die Durchsetzung ihres Rechts auf politische Teilhabe. Vor allem ist es im Hinblick auf das Wahlrecht als Faktor für ihre erfolgreiche Integration von entscheidender Bedeutung, dass eine „echte Verbindung“ zwischen IDPs und dem Ort, an dem sie auf kommunaler Ebene ihre Stimme abgeben, besteht.

3. Im Mittelpunkt der politischen Prioritäten des Kongresses für 2017–2020 steht der Aufbau sicherer Gesellschaften, die respektvoll, inklusiv und bürgernäher sind. In diesem Zusammenhang hat sich der Kongress dazu verpflichtet, sich für die Integration von Flüchtlingen und Migranten, die aktive Teilhabe der Bürger sowie die Rechte und den Schutz von Minderheitsbevölkerungen und benachteiligten und gefährdeten Bevölkerungsgruppen einzusetzen.

4. Der Kongress erkennt die Verantwortung an, welche die Gemeinden und Regionen im Hinblick auf die Förderung der Integration, Teilhabe und Nichtdiskriminierung von IDPs sowie von guten Beziehungen zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung tragen.

5. In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen verweist der Kongress auf:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen;
- die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung und ihr Zusatzprotokoll über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 122);
- Empfehlung (2006)<sup>6</sup> des Europarates/Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Binnenvertriebene;

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 6. November 2018, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG35\(2018\)17](#), Begründungstext), Berichterstatter: Jos WIENEN, Niederlande (L, EPP/CCE).

- den Verhaltenskodex für Wahlen (2002) der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates (Venedig-Kommission);
- Empfehlung 1877 (2009) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über Europas vergessene Menschen: Der Schutz der Menschenrechte der Langzeitvertriebenen in Europa;
- die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen der Vereinten Nationen von 2004;
- seine Empfehlung 369 (2015) über Wählerlisten und Wähler, die de facto im Ausland leben;
- seine Empfehlung 386 (2016) über die Beobachtung der Kommunalwahlen in der Ukraine (25. Oktober 2015) und seinen Informationsbericht über die Kommunalwahlen in Georgien (21. Oktober 2017).

6. Vor diesem Hintergrund hat der Kongress gezielt die internationalen Normen und bewährten Praktiken im Hinblick auf das Kommunalwahlrecht von IDPs untersucht. Daher empfiehlt er dem Ministerkomitee, die Regierungen der Mitgliedsstaaten dazu aufzufordern, dafür zu sorgen, dass:

- Wohnsitzanforderungen IDPs nicht daran hindern, ihr Wahlrecht auszuüben, und insbesondere, dass die Verfahren für den Wohnortwechsel angemessen sind, sodass IDPs ihre Registrierung ohne unnötige Hindernisse oder Verzögerungen leicht von ihrem ursprünglichen Wahlkreis zu ihrem derzeitigen Wahlkreis (und umgekehrt) übertragen können;
- gesetzliche Bestimmungen von IDPs nicht verlangen, sich entweder für das Wahlrecht oder den Anspruch auf einen IDP-Status und/oder Sozialleistungen zu entscheiden;
- bei der Wählerregistrierung und den Wahlverfahren die besondere Situation der IDPs berücksichtigt wird, unter anderem im Hinblick auf den Standort der zugeordneten Wahllokale und die Art der zum Zweck der Wähleridentifizierung erforderlichen Dokumente (einschließlich gegebenenfalls einzuführender einstweiliger Sondermaßnahmen, um einen Verlust des Wahlrechts zu verhindern);
- sich Kampagnen zur Wähleraufklärung in einer entsprechenden Sprache an IDPs richten, um ihre Kenntnisse über die Registrierungs- und Wahlverfahren zu verbessern und sie zu befähigen, fundierte Wahlentscheidungen zu treffen;
- IDPs während des gesamten Wahlvorgangs Schutz vor Beeinflussung, Einschüchterung oder Bedrohungen garantiert wird und sie ihr Wahlrecht frei und ohne Angst vor Repressalien ausüben;
- IDPs Zugang zu einem Beschwerde- und Rechtsbehelfssystem gewährt wird, das alle Phasen des Wahlvorgangs abdeckt und im Hinblick auf Zeit und Ort zugänglich ist.

7. Kein Element dieser Empfehlung, einschließlich der Anstrengungen der Mitgliedsstaaten zur erfolgreichen Integration von IDPs in Europas Gemeinden und Regionen, sollte dahin gehend ausgelegt werden, dass das Grundrecht von IDPs, unter sicheren und menschenwürdigen Bedingungen in ihre Heimat oder an ihren ständigen Aufenthaltsort zurückzukehren, eingeschränkt oder beeinträchtigt wird.